

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irmgard Schwaetzer, Rainer Funke,
Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/1885 –**

Arbeitnehmerentsendegesetz

Die Kritik an den Neuregelungen der Regierungskoalition zum Arbeitnehmerentsendegesetz hält an. Einschlägige Gutachten rügen die Verfassungswidrigkeit einzelner Normen, die mit dem „Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte“ am 1. Januar 1999 in Kraft getreten sind. Diese verfassungsrechtliche Kritik konzentriert sich auf den neuen § 1a Arbeitnehmerentsendegesetz. Danach kann ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt, als selbstschuldnerischer Bürg in Anspruch genommen werden, wenn der Nachunternehmer der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts und zur Abführung der Urlaubsbeiträge nicht nachkommt. Diese Durchgriffshaftung gilt unabhängig davon, ob den Unternehmer ein Verschulden trifft. Zusätzlich zu dieser verfassungsrechtlichen Problematik fürchten die regionalen Arbeitnehmerverbände in den neuen Bundesländern zudem den Wegfall tausender Jobs nach der Festlegung eines neuen Mindestlohnes durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA).

Der Gesetzgeber hat mit dem „Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte“ eine verschuldensunabhängige Haftung des gewerblichen Auftraggebers für Mindestlohnansprüche und Urlaubskassenbeiträge im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) eingeführt. Gewerbliche Auftraggeber sollen im eigenen Interesse verstärkt darauf achten, dass die von ihnen beauftragten (Nach-)Subunternehmer diese nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz zwingenden Arbeitsbedingungen einhalten. Die Neuregelung dient entsprechend der Koalitionsvereinbarung der Sicherung fairer Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt. Faire Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt sind die Voraussetzung dafür, dass Arbeitsplätze gerade auch in den neuen Bundesländern erhalten werden können.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, dass der Verfassungsrechtler Professor Dr. Badura in einem Rechtsgutachten vom Juli 1999 zu dem Ergebnis gelangt, dass die Durchgriffshaftung des § 1a Arbeitnehmerentsendegesetz verfassungswidrig ist und dass diese Auffassung von dem renommierten Arbeitsrechtler Professor Dr. Hanau im „Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht“ geteilt wird?

Der Bundesregierung ist das Gutachten von Prof. Dr. Badura ebenso bekannt wie die knappen Ausführungen von Prof. Dr. Hanau im Nachtrag zum Erfurter Kommentar. Die Bundesregierung verweist hierzu auf die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Ulrike Mascher, vom 29. September 1999 – Drucksache 14/1777 – auf die schriftliche Frage Nummer 35 des Abgeordneten Thomas Strobl.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, dass § 1a Arbeitnehmerentsendegesetz mit zunehmender Tendenz als Konkursabsicherungsnorm missbraucht wird, mit der Folge, dass das Konkursrisiko von Nachunternehmern nicht mehr von der Bundesanstalt für Arbeit, sondern vom gewerblichen Bauauftraggeber getragen werden muss?

Der Bundesregierung liegen zu dieser Frage keine eigenen Erkenntnisse vor. Jedoch ist diese Frage inzwischen von einem Verband thematisiert worden.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Streichung dieser Norm oder zumindest eine haftungseingrenzende Modifizierung?

Eine solche Gesetzesänderung ist nicht beabsichtigt.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung als Alternative zu dieser Norm die (Wieder-)Einführung eines gesetzlichen Pflichtabzugsverfahrens für Lohnsteuer, Umsatzsteuer und Ertragssteuern als spezifische Sonderregelung für die Bauwirtschaft, ohne auf eine lang dauernde europäische Einigung zu verweisen?

Die (Wieder-)Einführung des erwähnten gesetzlichen Pflichtabzugsverfahrens könnte schon deshalb keine Alternative zu § 1a AEntG darstellen, weil dieses Verfahren anders als § 1a AEntG gerade keine Absicherung für Ansprüche auf Mindestlohn bzw. Urlaubskassenbeiträge bietet.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor, ob und inwie weit der für die Allgemeinverbindlicherklärung des Mindestlohns im Baubereich notwendige Organisationsgrad in den neuen Ländern auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite erfüllt ist?

Für die Beurteilung der Voraussetzung für eine Allgemeinverbindlicherklärung, wonach die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 v. H. der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer beschäftigen dürfen, kommt es auf die Tarifgebundenheit der Arbeitnehmer in den in Arbeitgeberverbänden organisierten Betrieben nicht an. Vielmehr ist allein

maßgebend, dass die durch Organisationszugehörigkeit an einen Tarifvertrag gebundenen Arbeitgeber mindestens 50 v. H. der im Geltungsbereich des Tarifvertrages tätigen Arbeitnehmer beschäftigen. Auch kann die zitierte Voraussetzung nicht partiell auf nur einen Teil des Geltungsbereichs bezogen werden. Entscheidend für die Erfüllung der 50 v. H.-Quote ist jeweils der Organisationsgrad im gesamten räumlichen Geltungsbereich eines Tarifvertrages. Diese Quote wird von den tarifgebundenen Arbeitgebern des Baugewerbes in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.

6. Treffen Behauptungen zu, dass der vom BMA nunmehr verordnete Mindestlohn von 16,28 DM in den neuen Ländern insofern an den Realitäten des Arbeitsmarktes vorbeigeht, als selbst die Vergütung für qualifizierte Fachkräfte am Bau allenfalls geringfügig oberhalb dieses Mindestlohnes liegt?

Die Behauptungen treffen nicht zu. Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes (Stand: Oktober 1998) betrug im Baugewerbe der durchschnittliche effektive Bruttostundenverdienst eines ungelernten Arbeiters in Ostdeutschland 17,10 DM. Dies zeigt, dass der ab dem 1. September 1999 wirksam gewordene Mindestlohn einen ausreichenden Abstand hält, um nachhaltige Probleme für nicht tarifgebundene Betriebe auszuschließen.

7. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung einer Reihe von Arbeitgeberverbänden, dass die Einhaltung des vom BMA verordneten Mindestlohns insbesondere in den neuen Ländern eine Reihe von Betrieben die Existenz und damit Arbeitsplätze kosten wird?

Die Befürchtung wird nicht geteilt. Die Entwicklung im ostdeutschen Baugewerbe ist nicht entscheidend auf die Höhe des Mindestlohnes zurückführbar. Sie wird vielmehr durch den immer noch anhaltenden Anpassungsprozess beeinflusst, der durch Überkapazitäten ausgelöst wurde.

8. In welchem Umfang hat die Bundesregierung bislang Verstöße gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz in den neuen und in den alten Bundesländern festgestellt?

Statistische Erhebungen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz durch die Bundesanstalt für Arbeit liegen seit Anfang 1997 vor. Dabei wurde für das Jahr 1997 nicht zwischen neuen und alten Bundesländern unterschieden.

	Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren	Abgaben an Staatsanwaltschaft	Verwarnungen, Geldbußen (Fallzahlen)	Verwarnungsgelder, Geldbußen (in Mio. DM)
1997	18 979	174	7 839	28,62
1998 insgesamt	21 044	349	12 043	68,80
1998 (alte Bundesländer)	12 434	240	6 072	32,78
1998 (neue Bundesländer)	8 610	109	5 971	36,02
1. Quartal 1999 (insgesamt)	5 719	79	3 850	18,82
1. Quartal 1999 (alte Bundesländer)	3 559	78	1 931	10,32
1. Quartal 1999 (neue Bundesländer)	2 160	1	1 919	8,50

Neben der Bundesanstalt für Arbeit sind auch die Hauptzollämter für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz zuständig. Im Zeitraum von 1997 bis heute wurden von den Hauptzollämtern 36 003 Bußgeldverfahren eingeleitet und 44,9 Mio. DM Bußgelder verhängt.